

Stand: 01.07.2025 00:14:21

Vorgangsmappe für die Drucksache 16/8124

"Gesetzentwurf der Staatsregierung über Anforderungen an den Lärmschutz bei Kinder- und Jugendspieleinrichtungen"

---

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 16/8124 vom 29.03.2011
2. Plenarprotokoll Nr. 72 vom 05.04.2011
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 16/9214 des UG vom 07.07.2011
4. Beschluss des Plenums 16/9322 vom 12.07.2011
5. Plenarprotokoll Nr. 80 vom 12.07.2011
6. Plenarprotokoll Nr. 81 vom 13.07.2011
7. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 27.07.2011

## **Gesetzentwurf**

### **der Staatsregierung**

#### **über Anforderungen an den Lärmschutz bei Kinder- und Jugendspieleinrichtungen**

##### **A) Problem**

„Kinderlärm“

Aus Anlass verschiedener Gerichtsurteile kam es in Deutschland zu Behinderungen für Kindergärten, Kindertageseinrichtungen und ähnlichen Einrichtungen für Kinder.

##### **Jugendspieleinrichtungen**

Die Entwicklung junger Menschen, insbesondere die Entfaltung der Persönlichkeit und die soziale Interaktion, wird durch gemeinsame Möglichkeiten der Freizeitgestaltung für Jugendliche in der Öffentlichkeit gefördert. Daher brauchen junge Menschen aller Altersstufen ausreichend Räume zur Entfaltung auch im Nahbereich ihrer Wohnumgebung. Auch die Zunahme von Bewegungsarmut, Übergewicht und ähnlichen gesundheitlichen Beschwerden unter Jugendlichen spricht für die Notwendigkeit, gut angenommene Sport- und Bewegungsmöglichkeiten für Jugendliche zu erhalten und neu zu schaffen.

##### **B) Lösung**

Der Bayerische Gesetzgeber nutzt die neu geschaffene Gesetzgebungskompetenz zur Regelung des Lärmschutzes bei Kinder- und Jugendspieleinrichtungen.

„Kinderlärm“ ist grundsätzlich hinzunehmen.

Für Jugendlärm existieren keine gesetzlichen oder untergesetzlichen Konkretisierungen. Das Gesetz orientiert sich im Grundsatz an den immissionschutzrechtlichen Anforderungen der 18. BImSchV und überträgt sie vom Ansatz her auf Jugendspieleinrichtungen. Diese hier angepassten Regelungen führen im Allgemeinen zu einer sachgerechten Lösung der Lärmproblematik im Spannungsfeld zwischen Freizeitbetätigung von Jugendlichen und den berechtigten Lärmschutzansprüchen benachbarter Wohnbevölkerung.

Das Gesetz hat keine Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung.

##### **C) Alternativen**

Verzicht auf zusätzliche Regelungen und Fortentwicklung des Bundesrechts.

##### **D) Kosten**

Keine

**Konnexität:**

Das Gesetz löst insoweit keine Konnexitätsfolgen aus, als die Aufgabe der Genehmigung von Jugendspieleinrichtungen schon bisher bei den Kreisverwaltungsbehörden angesiedelt war (Bauaufsicht). Die bisher aufgrund von Verwaltungsanweisungen analog anzuwendende 18. BImSchV wird im Wesentlichen zum gesetzlich anzuwendenden Prüfmaßstab erklärt. Art. 6 in Verbindung mit Art. 8 weist den Gemeinden die Befugnis zu, zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Rechtsverordnung Ausnahmen von den Regelungen der Art. 3 bis 5 vorzusehen und begründet damit eine im übertragenen Wirkungskreis zu erfüllende neue Aufgabe (Art. 42 Abs. 1 Satz 2 BayLStVG). Soweit damit Mehrbelastungen verbunden sein sollten, ist dies im Sinn von Art. 83 Abs. 3 Satz 1 Alt. 1 BV grundsätzlich konnexitätsrelevant. Ein erheblicher Mehraufwand, der zu einem Anspruch auf einen konnexitätsbedingten Ausgleich führen würde, ist damit jedoch nicht verbunden; zudem wird grundsätzlich durch die neu geschaffene Möglichkeit, geringeren Abstand zur Wohnbebauung einzuhalten, auch Aufwand erspart.

## Gesetzentwurf

### über Anforderungen an den Lärmschutz bei Kinder- und Jugendspieleinrichtungen (KJG)

#### Art. 1

##### Anwendungsbereich

<sup>1</sup>Dieses Gesetz regelt die Zulässigkeit von Immissionen durch Geräusche von Kinder- und Jugendspieleinrichtungen in der Nachbarschaft von Wohnbebauung. <sup>2</sup>Es gilt für Kindertageseinrichtungen, Großtagespflegestellen und Kinderspieleinrichtungen sowie für die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb von Anlagen im Sinn von Art. 2 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung im Freien, die überwiegend Jugendlichen zur Freizeitgestaltung, insbesondere auch der körperlichen Ertüchtigung, dienen. <sup>3</sup>Nicht erfasst sind andere Anlagen für soziale Zwecke sowie Sportanlagen.

#### Art. 2

##### Natürliche Lebensäußerungen von Kindern

Die natürlichen Lebensäußerungen von Kindern, die Ausdruck natürlichen Spielens oder anderer kindlicher Verhaltensweisen sind, sind als sozialadäquat hinzunehmen.

#### Art. 3

##### Jugendspieleinrichtungen

(1) Zur Beurteilung des von Jugendspieleinrichtungen ausgehenden Lärms ist die Achtzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung – 18. BImSchV) vom 18. Juli 1991 (BGBl I S. 1588, ber. S. 1790), geändert durch Verordnung vom 9. Februar 2006 (BGBl I S. 324), mit der Maßgabe anzuwenden, dass die besonderen Regelungen und Immissionsrichtwerte für Ruhezeiten keine Anwendung finden.

(2) Jugendspieleinrichtungen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die Immissionsrichtwerte nach Abs. 1 unter Einrechnung der Geräuschimmissionen anderer Jugendspieleinrichtungen nicht überschritten werden.

(3) Jugendspieleinrichtungen dürfen zwischen 22:00 Uhr und 07:00 Uhr nicht betrieben werden.

#### Art. 4

##### Maßnahmen

Zur Erfüllung der Anforderungen nach Art. 3 Abs. 2 kommen insbesondere in Betracht:

1. Anlagen im Sinn von Art. 2 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung im Freien nach dem Stand der Technik zur Lärminderung zu errichten und zu betreiben,

2. technische und bauliche Schallschutzmaßnahmen durchzuführen,
3. Vorkehrungen zu treffen, dass keine übermäßig lärmerzeugenden Geräte verwendet werden, und
4. Vorkehrungen für eine bestimmungsgemäße Nutzung zu treffen.

#### Art. 5

##### Anordnungen im Einzelfall bei Jugendspieleinrichtungen

(1) Zur Erfüllung der Pflichten nach Art. 3 und 4 kann die zuständige Behörde die erforderlichen Anordnungen erlassen, insbesondere Nebenbestimmungen zu erforderlichen Zulassungsentscheidungen festlegen, Betriebszeiten festsetzen oder eine Einstellung des Betriebs verlangen.

(2) Bei Jugendspieleinrichtungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes errichtet worden sind, soll von einer Festsetzung von Betriebszeiten abgesehen werden, wenn die Immissionsrichtwerte an den in § 2 Abs. 2 der Sportanlagenlärmschutzverordnung genannten Immissionsorten jeweils um weniger als 5 dB (A) überschritten werden.

(3) Wurde eine Jugendspieleinrichtung baurechtlich genehmigt oder, wenn eine Baugenehmigung nicht erforderlich war, steht sie mit den im Zeitpunkt ihrer Errichtung geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften im Einklang, kann die zuständige Behörde eine Einstellung des Betriebs auf Grund einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nur verlangen, wenn die Gefahr einer Gesundheitsschädigung vorliegt und diese weder durch nachträgliche Schutzmaßnahmen noch durch die Festsetzung von Betriebszeiten vermieden werden kann.

#### Art. 6

##### Verordnungsermächtigung

Soweit besondere Umstände vorliegen, insbesondere solche, die zu einer nicht nur gelegentlichen Belästigung der Nachbarschaft führen, kann die Gemeinde durch Verordnung weitergehende Regelungen zur Vermeidung von Belästigungen durch Geräusche von Jugendspieleinrichtungen treffen.

#### Art. 7

##### Zuständigkeit

Zuständige Behörden zum Vollzug dieses Gesetzes sind die Kreisverwaltungsbehörden, soweit nichts anderes bestimmt ist.

#### Art. 8

##### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft.

**Begründung:****A) Allgemeiner Teil****„Kinderlärm“**

Aus Anlass verschiedener Gerichtsurteile kam es in Deutschland zu Behinderungen für Kindertageseinrichtungen und ähnliche Einrichtungen für Kinder. „Kinderlärm“ ist Ausdruck eines natürlichen Verhaltens und damit selbstverständlicher Teil der Lebenswirklichkeit. Das Bewusstsein dafür muss nunmehr durch den Gesetzgeber dokumentiert werden, um einen unbelasteten Umgang in unserer Gesellschaft zu ermöglichen. Eine wertende Güterabwägung ist vorzunehmen.

**Jugendspieleinrichtungen**

Die Entwicklung junger Menschen, insbesondere die Entfaltung der Persönlichkeit und die soziale Interaktion, wird durch gemeinsame Möglichkeiten der Freizeitgestaltung für Jugendliche in der Öffentlichkeit gefördert. Daher brauchen junge Menschen aller Altersstufen ausreichend Räume zur Entfaltung auch im Nahbereich ihrer Wohnumgebung. Auch die Zunahme von Bewegungsarmut, Übergewicht und ähnlichen gesundheitlichen Beschwerden unter Jugendlichen spricht für die Notwendigkeit, gut angenommene Sport- und Bewegungsmöglichkeiten für Jugendliche zu erhalten und neu zu schaffen.

Mit Beschlüssen vom 27. November 2007 haben sich die Fraktionen der CSU, der SPD und der Grünen im Bayerischen Landtag dafür ausgesprochen,

- bei entsprechendem Bedarf Regelungen zum Schutz vor verhaltensbezogenem Lärm bei Jugendspieleinrichtungen zu schaffen (LT-Drs. 15/9391),
- Kinder- und Jugendspielflächen nicht zu schließen und auch künftig in Wohngebieten zu ermöglichen (LT-Drs. 15/9392) und
- einen Ausgleich zwischen Jugendinteressen und Lärmschutz herbeizuführen (LT-Drs. 15/9393).

Aufgrund des großen allgemeinen Interesses an diesem Themenkreis hat das StMUG eine Arbeitsgruppe initiiert, die sich mit der Problemstellung und eventuellen Lösungsmöglichkeiten bei Jugendspieleinrichtungen, bei denen Differenzierungen aufgrund wachsenden Verständnisvermögens angebracht sind, befasst. Teilnehmer sind der Bayerische Jugendring (BJR), die kommunalen Spitzenverbände, der Münchener Mieterverein, der Münchener Seniorenbeirat, die Staatsministerien für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen, des Innern sowie für Unterricht und Kultus. Ziel der Arbeitsgruppe war es, den nötigen Regelungsbedarf zu ermitteln. Grundlage sind u. a. die vom BJR ermittelten Ergebnisse einer bayernweiten Spielflächenbegehung, die insbesondere typische Probleme auf Jugendspielflächen auflistet, aber auch positive Lösungen darstellt.

Die Arbeitsgruppe hat sich mehrheitlich für die Schaffung von Rechtssicherheit ausgesprochen.

Der Bayerische Gesetzgeber nutzt die durch die Föderalismusreform geschaffene Gesetzgebungskompetenz zur Regelung des Lärmschutzes bei Kinder- und Jugendspieleinrichtungen.

Die Luftreinhaltung und die Lärmbekämpfung sind gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 24 GG Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung (Art. 72 Abs. 1 GG). Seit der Föderalismusreform ist hiervon allerdings der „Schutz vor verhaltensbezogenem Lärm“ ausgenommen, der nunmehr in die (ausschließliche) Zuständigkeit der Länder fällt.

Die Änderung von Art. 74 Abs. 1 Nr. 24 GG zum 1. September 2006 geht zurück auf die Beratungen der Kommission von Bundestag und Bundesrat zur Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung. Obwohl eine Reform der Kompetenzen im Umweltrecht zu den zentralen Anliegen dieser Kommission gehörte, kam es auch mit Blick auf Art. 74 Abs. 1 Nr. 24 GG nicht zu einer abschließenden Einigung. Im Vorentwurf vom 13. Dezember 2004 findet sich jedoch folgender Vorschlag: „24. die Abfallbeseitigung, die Luftreinhaltung und die Lärmbekämpfung (ohne Sport- und Freizeitlärm und Lärm von Anlagen mit sozialer Zweckbestimmung)“. Diese Formulierung wurde in der folgenden 16. Legislaturperiode zunächst unverändert in den Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes vom 7. März 2006 übernommen. Der Gesetzentwurf begründete dies wie folgt: „Die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für die Lärmbekämpfung soll künftig nicht mehr den Lärm von Sportanlagen und anderen Einrichtungen umfassen, die der Freizeitgestaltung dienen oder eine soziale Zweckbestimmung haben. Regelungen zur Bekämpfung des Lärms von sozialen Einrichtungen, Sport- und Freizeitanlagen wie Kindergärten, Jugendheimen, Spielplätzen, Sportstätten und -stadion, Theatern und Aufführungsorten sowie Veranstaltungs- und Festplätzen, Hotels und Gaststätten fallen als Anlagen mit überwiegend lokaler Bedeutung künftig in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz der Länder.“ Die vorgesehene Ausnahme des Sport- und Freizeitlärms sowie des Lärms von Anlagen mit sozialer Zweckbestimmung stieß im Gesetzgebungsverfahren jedoch auf Kritik. In der Sachverständigenanhörung formulierten insbesondere *Johannes Dietlein* und der Arbeitskreis Umweltrecht (AKUR) Einwände:

In der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses vom 28. Juni 2006 wurde die vorgesehene Ausnahmeregelung für „Sport- und Freizeitlärm und Lärm von Anlagen mit sozialer Zweckbestimmung“ dann modifiziert und durch die Formulierung „Schutz vor verhaltensbezogenem Lärm“ ersetzt. Der Bericht des Rechtsausschusses spricht insoweit allerdings von einer (bloß) „redaktionellen Änderung“.

Angesichts dieser Entstehungsgeschichte lässt sich der genaue Regelungsgehalt von Art. 74 Abs. 1 Nr. 24 GG nicht ohne Weiteres bestimmen. Im Wesentlichen kommen drei Auslegungsmöglichkeiten in Betracht:

**1. Alternative:**

Der Klammerzusatz bringt nichts anderes zum Ausdruck als der Klammerzusatz im ursprünglichen Gesetzentwurf. „Sport- und Freizeitlärm und Lärm von Anlagen mit sozialer Zweckbestimmung“ wären danach identisch mit „verhaltensbezogenem Lärm“.

**2. Alternative:**

Der Klammerzusatz „verhaltensbezogener Lärm“ knüpft an die in Rechtsprechung, Schrifttum und Regelungspraxis gebräuchliche einfach-gesetzliche Unterscheidung zwischen anlagen- und verhaltensbezogenem Lärm an. Danach bliebe das BImSchG in seinem überkommenen Regelungsbestand unberührt, so dass Kinder- und Jugendspieleinrichtungen wegen ihrer Anlagenqualität weiterhin bundesrechtlich geregelt werden könnten.

**3. Alternative:**

Der Klammerzusatz erfasst jeden Lärm, der durch Menschen hervorgerufen wird und der nicht nach den technischen Ursachen, sondern nach dem sozialen Verhalten der handelnden Personen zu bewerten ist.

Für die 1. Alternative streitet vor allem der Bericht des Rechtsausschusses, der von einer bloß „redaktionellen Änderung“ spricht. Hingegen deuten der Ablauf des Gesetzgebungsverfahrens sowie die im Anschluss daran erfolgte Abänderung des Wortlauts auf eine Einschränkung des ursprünglichen Zuschnitts der Ausnahme hin.

Unter rechtsdogmatischen Gesichtspunkten am weitesten geht die 2. Alternative. Nach ihr soll beim Betrieb einer Anlage entstehender Lärm selbst dann nicht in die Zuständigkeit der Länder fallen, wenn er verhaltensbezogen ist. Namentlich die Bundesregierung geht davon aus, dass sich der verfassungsändernde Gesetzgeber die aus dem (einfach-gesetzlichen) Immissionsschutzrecht stammende Unterscheidung zwischen anlagen- und verhaltensbezogenem Lärm zu eigen gemacht habe. Dass die Kategorie der „anlagenbezogenen Regelungen“ auch in Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 GG anerkannt sei (vgl. ferner § 3 Abs. 5 BImSchG), unterstreiche die Richtigkeit dieser Interpretation. Das gelte ferner für die Überlegung, dass dem Bund bei der Lärmbekämpfung keine geringeren Kompetenzen zukommen dürften als bei der anlagenbezogenen Luftreinhaltung. Schließlich sei zu berücksichtigen, dass Lärmschutzmaßnahmen mit Blick auf den Betrieb einer Anlage oftmals an der Anlage selbst ansetzen müssten; die Widerspruchsfreiheit derartiger Vorgaben aber wäre bei einem Auseinanderfallen der Kompetenzen gefährdet.

Die 3. Alternative schließlich rechnet jeden von menschlichem Verhalten ausgehenden Lärm der Länderkompetenz zu, und zwar auch dann, wenn er beim Betrieb einer Anlage entsteht. Soweit man dem folgt, kann der Bund aufgrund seiner Zuständigkeit für anlagenbezogenen Lärm keine Regelungen über den verhaltensbezogenen Lärm mehr erlassen. Für diese Auffassung wird insbesondere ins Feld geführt, dass es das Ziel der Föderalismusreform I gewesen sei, die Länderkompetenzen mit Blick auf lokalen Lärm zu stärken.

Der Wortlaut von Art. 74 Abs. 1 Nr. 24 GG n. F. hat im Gesetzgebungsverfahren eine Änderung erfahren, die nur als Begrenzung der ursprünglich vorgesehenen – weiten – Ausnahme für Sport- und Freizeitlärm sowie für Lärm von Anlagen mit sozialer Zweckbestimmung verstanden werden kann. Während sich Sport- und Freizeitlärm weitgehend mühelos unter den neuen Begriff des „verhaltensbezogenen Lärms“ subsumieren lassen, legen die Änderung des Wortlauts und die im Gesetzgebungsverfahren vorgebrachten Einwände es nahe, dass die ursprünglich vorgesehene dritte Ausnahme, der „Schutz vor Lärm von Anlagen mit sozialer Zweckbestimmung“, letztlich doch nicht aus der konkurrierenden Gesetzgebung ausgeklammert worden ist.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass mit dem Begriff des „verhaltensbezogenen Lärms“ die dem einfach-gesetzlichen Immissionsschutzrecht entnommene Unterscheidung zwischen anlagen- und verhaltensbezogenem Lärm damit auch auf die Ebene des Grundgesetzes gehoben und dort abgesichert worden wäre. Schon der Vorrang der Verfassung (Art. 1 Abs. 3, 20 Abs. 3 GG) und, damit verbunden, die Normenhierarchie sprechen dagegen, dass die einfachgesetzliche Unterscheidung zwischen anlagen- und verhaltensbezogenem Lärm auch für Art. 74 Abs. 1 Nr. 24 GG n. F. begriffsprägend sein sollte. Die Verfassung bestimmt die Auslegung des einfachen Rechts, nicht umgekehrt. Da sich die Differenzierung zwischen verhaltens- und anlagenbezogenem Lärm im Grundgesetz aber nicht findet, kann das einfache Recht insoweit nicht entscheidend sein. Vielmehr ist dem in die Verfassung neu aufgenommenen Begriff des „verhaltensbezogenen Lärms“ ein eigenständiger Gehalt zu erschließen.

Überzeugende Argumente sprechen daher für die vermittelnde Alternative. Die Länderkompetenzen mit Blick auf den verhal-

tensbezogenen Lärm sind daher extensiv zu interpretieren und können sich nicht an der einfach-gesetzlichen Unterscheidung zwischen verhaltens- und anlagenbezogenem Lärm orientieren. Art. 74 Abs. 1 Nr. 24 GG ist so zu verstehen, dass die Länder zur Regelung des verhaltensbezogenen Lärms auch dann zuständig sind, wenn er von Anlagen ausgeht. Die Abgrenzung zu dem weiterhin der konkurrierenden Gesetzgebung unterfallenden anlagenbezogenen Lärm lässt sich daher nicht entlang der überkommenen fachrechtlichen Unterscheidung von anlagen- und verhaltensbezogenem Lärm treffen, und auch andere griffige Formeln wie die Differenzierung zwischen „gewerblich“ und „nicht gewerblich“ verursachtem Lärm scheiden aus. Vielmehr ist anhand einer typisierenden Betrachtungsweise zu ermitteln, in welchen Fällen das Verhalten von Personen eine Lärmimmission prägt und wann es durch das Zusammenwirken unterschiedlicher Faktoren eine Lärmkulisse bildet, die dem Betrieb einer Anlage zuzurechnen ist.

Wesentliche materiell-rechtliche Grundlage für die Ausgestaltung des Lärmschutzes sind die den Staat treffenden Schutzpflichten aus Art. 2 Abs. 2 GG, ggf. auch aus Art. 14 Abs. 1 GG. Denn die Grundrechte des Grundgesetzes sind nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht nur gegen den Staat gerichtete Abwehrrechte, sondern auch objektive Wertentscheidungen. Als solche verpflichten sie ihn, sich dort schützend und fördernd vor die Rechtsgüter des Einzelnen zu stellen, wo dieser nicht in der Lage ist, selbst für deren Integrität zu sorgen. Auf verfassungsrechtlicher Ebene gilt es daher, die durch die allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG), das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG) und das Recht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) geschützten Interessen an einer gedeihlichen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen mit den – verfassungsrechtlich ebenfalls abgesicherten – Interessen der Nachbarn an einem effektiven Lärmschutz in Ausgleich zu bringen, wobei sich diese ebenfalls auf Art. 2 Abs. 2 GG und auf die Eigentumsgarantie des Art. 14 Abs. 1 GG berufen können.

Schon diese verfassungsrechtliche Ausgangslage legt ein strukturelles Übergewicht der Kinderinteressen nahe. Begrenzt der Staat ihre Aktivitäten im Interesse des Lärmschutzes, so greift er auch in ihre Freiheitsrechte ein und unterliegt dabei strikt den Anforderungen des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Zugunsten der Nachbarn trifft ihn im multipolaren Rechtsverhältnis zwischen Nachbarn, Kindern, Eltern und Staat hingegen lediglich die in den objektiven Wertentscheidungen von Art. 2 Abs. 2 und Art. 14 Abs. 1 GG angesiedelte Schutzpflicht. Hier ist die Direktionskraft der Grundrechte geringer und verlangt lediglich die Herstellung praktischer Konkordanz, d.h. eine Abwägung nach Maßgabe einer Angemessenheits- Verhältnismäßigkeit. Dabei bildet das sog. Untermaßverbot eine äußerste Grenze.

Überträgt man dies auf den Immissionsschutz, so lässt sich die Grenze des dermaßen beschriebenen „Untermaßverbotes“ jedenfalls dort ziehen, wo die Schwelle von Gesundheitsgefährdungen erreicht bzw. überschritten wird.

Bei „Kinderlärm“ ist aus fachlicher Sicht nicht erkennbar, dass verfassungsrechtliche Grenzen tangiert werden. Er ist grundsätzlich hinzunehmen. „Kinderlärm“ erscheint insbesondere auch vor dem Hintergrund zumutbar, dass jedem aus eigener Erfahrung bewusst ist, dass Kindergeräusche durch Spontanität geprägt, für andere Kinder mitreißend sind und notwendig zur kindlichen Entwicklungsphase dazu gehören.

Für Jugendlärm existieren keine gesetzlichen oder untergesetzlichen Konkretisierungen. Das Bundes-Immissionsschutzgesetz findet gemäß § 3 Abs. 5 Nr. 1 Alt. 2 Anwendung u. a. auf „ortsfeste

Einrichtungen“. Darunter fallen auch Spielplätze. Sie sind den nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen zuzuordnen (§ 4 in Verbindung mit § 22 BImSchG). Diese sind gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (Nr. 1), und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden (Nr. 2). „Schädliche Umwelteinwirkungen“ sind insoweit „Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen“ (§ 3 Abs. 1 BImSchG). Weitergehende öffentlich-rechtliche Vorschriften bleiben nach § 22 Abs. 2 BImSchG unberührt.

Die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm vom 26. August 1998 „dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche“ (Nr. 1 Abs. 1 TA Lärm), enthält allerdings bedeutsame Ausnahmen für:

- Sportanlagen, die der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) unterliegen (Nr. 1 Abs. 2 lit. a TA Lärm),
- sonstige nicht genehmigungsbedürftige Freizeitanlagen (Nr. 1 Abs. 2 lit. b TA Lärm) und
- Anlagen für soziale Zwecke (Nr. 1 Abs. 2 lit. h TA Lärm).

Die Ausnahme „Anlagen für soziale Zwecke“ erfasst Kindertageseinrichtungen wie Kindergärten und -spielplätze. Eine analoge Anwendung der TA Lärm auf derartige Einrichtungen kommt nicht in Betracht, da dies ausweislich der Entstehungsgeschichte gerade verhindert werden sollte. Denn die hier in Rede stehende Ausnahme ist das Ergebnis einer Intervention des Bundesrats, der das Fehlen einer entsprechenden Ausnahme bemängelt hatte: Angesichts der Verhaltensbezogenheit des Jugendlärms fehlt es darüber hinaus auch an einer vergleichbaren Interessenlage.

Die Achtzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung – 18. BImSchV) erfasst nicht genehmigungsbedürftige Sportanlagen (§ 1 Abs. 1 18. BImSchV). Das Bundesverwaltungsgericht hat hervorgehoben, dass hiervon nicht sämtliche Erscheinungsformen körperlich-spielerischer Aktivität vom kindlichen Spiel bis zum berufsmäßig betriebenen Leistungssport erfasst werden: Jedenfalls kleinräumige Anlagen der hier in Rede stehenden Art wie z.B. Bolz- und Skateplätze, die ausschließlich für die körperliche Freizeitbetätigung von Jugendlichen bestimmt sind, können nicht als Sportanlagen im Sinn der Verordnung eingeordnet werden.

Der Ordnungsgeber hat sich am Leitbild einer Sportanlage orientiert, die dem Vereinssport, Schulsport oder vergleichbar organisiertem Freizeitsport dient. Die Immissionsrichtwerte der Verordnung passen nicht unmittelbar auf kleinräumige Anlagen, die auf regelmäßig unorganisierte, ohne nennenswerte Beteiligung von Zuschauern und ohne Schiedsrichter oder Sportaufsicht stattfindende körperlich-spielerische Aktivitäten von Kindern zugeschnitten sind. Sie werden der Eigenart speziell für Jugendliche bestimmter besonderer Ballspielplätze und ähnlicher Spieleinrichtungen, die dadurch gekennzeichnet sind, dass sie wegen ihrer sozialen Funktion regelmäßig wohngebietsnah sein sollten, nicht in jedem Fall gerecht. Lärmfachlich kommt die 18. BImSchV dem Wesen von Jugendspieleinrichtungen jedoch sehr nahe. Modifikationen sind insbesondere bei den Ruhezeiten und den Bestandsanlagen erforderlich, um dem Anliegen nach Rechtssicherheit Rechnung zu tragen. Das Gesetz baut deshalb auf den gut eingeführten immissionsschutzrechtlichen Anforderungen der 18. BImSchV auf

und überträgt sie vom Ansatz her auf Jugendspieleinrichtungen. Es normiert damit erstmals materiell-rechtliche Anforderungen, die bislang allein von der Rechtsprechung hergeleitet worden sind. Damit werden nicht nur die Interessen der Nachbarschaft berücksichtigt und ein verhältnismäßiger Interessenausgleich hergestellt; eine solche Regelung schafft auch Rechtssicherheit. Die – verfassungsrechtlich als solche nicht zu beanstandenden – Regelungen der 18. BImSchV können wegen der zumindest vergleichbaren Interessenlage zum Ausgangspunkt für eine Regelung hinsichtlich des von Jugendspieleinrichtungen ausgehenden Lärms genommen werden. Diese hier angepassten Regelungen führen im allgemeinen zu einer sachgerechten Lösung der Lärmproblematik im Spannungsfeld zwischen Freizeitbetätigung von Jugendlichen und den berechtigten Lärmschutzansprüchen benachbarter Wohnbevölkerung.

Die Regelung des KJG ist zwingend. Aufgrund der unklaren Rechtslage muss für Bürger und Behörden baldmöglichst die notwendige Rechtsklarheit und Rechtssicherheit hergestellt werden.

## B) Besonderer Teil

### Zu Art. 1 und 2

„Kinderlärm“ wurde – unabhängig vom Ursprung in einer Anlage – auch nach geltendem Recht schon als verhaltensbezogen qualifiziert, entsprechende Regelungen der Kompetenz der Länder zugeordnet, weil eine Regelung durch den Bund mit Sperrwirkung nicht vorlag. Großtagespflegestellen, Kindertageseinrichtungen und Kinderspieleinrichtungen sollen wohnortnah errichtet werden dürfen. Bildung, Erziehung und Betreuung in Großtagespflegestellen und Kindertageseinrichtungen und Kinderspieleinrichtungen gehört untrennbar zum Wohnen. Das heutige Wohnumfeld ist zunehmend eine Welt der Erwachsenen. Erfahrungsreiche Lebensräume für Kinder wurden in der Vergangenheit schrittweise zurückgedrängt. Kinder leben unter Bedingungen, in denen kaum noch öffentliche Räume (Straßen, Plätze, Höfe) gefahrlos für Spielzwecke zur Verfügung stehen. Umso wichtiger ist es z. B. in Kindertageseinrichtungen, die früher üblichen Spiel- und Rückzugsmöglichkeiten zu schaffen und pädagogisch zu arrangieren. Es geht darum, Kindern die Umgebung zu bereiten, in der sie sich entfalten und selbstständig forschen, aber gefahrlos ihre Umwelt entdecken können. Kindertageseinrichtungen benötigen dafür eine hinreichend große Außenspielfläche. Die Lage in einem reinen oder allgemeinen Wohngebiet ist erforderlich, damit Kinder behutsame Schritte ins Wohnumfeld anbahnen können.

Kindliche Lebensäußerungen gehören hierbei auch zu einer normalen kindlichen Entwicklung. Lärmbelastungen, die aus der bestimmungsgemäßen Nutzung dieser Einrichtungen folgen, sind daher von Nachbarn grundsätzlich hinzunehmen. Es kommt nicht mehr in Betracht, juristische und lärmfachliche Streitfragen zu Lasten der betroffenen Kinder vor den Gerichten auszutragen. Häufig ist auch nach langen Jahren des Streits immer noch kein Frieden eingekehrt. Eine Beurteilung, auch entsprechend, von „Kinderlärm“ nach Vorschriften des BImSchG findet daher in Bayern künftig nicht mehr statt. Dies gilt auch, wenn der Betrieb von Schulen zu einer steigenden Lärmbelastung der Anwohner führen sollte. Unnötig störender Lärm ist zu vermeiden.

### Zu Art. 1 und 3

Der Begriff der Jugendspielplätze und Jugendspieleinrichtungen wird in der öffentlichen Diskussion als Synonym für die gesamte Bandbreite derjenigen Einrichtungen gebraucht, die Bedürfnisse von Jugendlichen erfüllen. Der Begriff der Jugendspieleinrichtung

ist kein bislang feststehender Rechtsbegriff. Insoweit schafft der bayerische Gesetzgeber diesen Begriff neu und versteht ihn mit einem spezifischen Gehalt. Gemeint sind Einrichtungen, wie sie üblicherweise nur von Jugendlichen genutzt werden wie Skateranlagen, Basketballplätze, Streetballanlagen und Bolzplätze. Die in Art. 1 vorgesehene Definition ist funktional ausgerichtet und gestattet durch die Ausnahmeregelungen in Satz 3 die Abgrenzung der „Jugendspieleinrichtungen“ von Sportanlagen.

Die Abgrenzung zu dem weiterhin der konkurrierenden Gesetzgebung unterfallenden anlagenbezogenen Lärm lässt sich nicht entlang der überkommenen fachrechtlichen Unterscheidung von anlagen- und verhaltensbezogenem Lärm treffen, und auch andere griffige Formeln wie die Differenzierung zwischen „gewerblich“ und „nicht gewerblich“ verursachtem Lärm scheiden aus. Vielmehr ist anhand einer typisierenden Betrachtungsweise zu ermitteln, in welchen Fällen das Verhalten von Personen eine Lärmimmission prägt und wann es durch das Zusammenwirken unterschiedlicher Faktoren eine Lärmkulisse bildet, die dem Betrieb einer Anlage zuzurechnen ist. Kriterien für die Zuordnung einer Lärmimmission sind insoweit vor allem Komplexität, Institutionalisierung, Organisationsgrad, Technisierung, Dauer und Breitenwirkung. Die Übergänge sind fließend, was eine schwerpunktmäßige Betrachtung jedoch nicht ausschließt. Sport- und Freizeitlärm ist vor diesem Hintergrund grundsätzlich verhaltensbezogen, solange er primär in Immissionen besteht, die von den Sport Treibenden oder ihre Freizeit aktiv Gestaltenden ausgeht. Ist er dagegen nur untergeordneter Teil eines Gesamtgeschehens, das durch erhebliche Zuschauerzahlen, An- und Abfahrtsverkehr, technische Einrichtungen wie Lautsprecher, Lüftungsanlagen o.Ä. geprägt wird, einigen Organisationsaufwand erfordert und regelmäßig an derselben Stelle stattfindet, so handelt es sich um anlagenbezogenen Lärm. Bei kommerziellen Fußballstadien ist dies evident, bei Bezirkssportanlagen hängt die Zuordnung von der technischen Ausstattung (Tribünen, Anzahl der Parkplätze, Lautsprecheranlagen) und der Art und Häufigkeit ihrer Nutzung ab. Für Vereins-sportanlagen und Schulsportplätze gilt Vergleichbares.

Gänzlich auf Anforderungen bei Jugendspieleinrichtungen zu verzichten, würde nicht nur den geschützten Interessen der Nachbarn nicht gerecht, sondern auch nicht den Notwendigkeiten einer guten Sozialisierung von Jugendlichen. Sie brauchen Grenzen, um sich zu verantwortlichen Erwachsenen entwickeln zu können.

Der von Jugendspielflächen ausgehende Lärm ist in der Regel Folge des Verhaltens der Nutzer, auch wenn dieses auf Anlagen mit (ortsfesten) Spielgeräten stattfindet. Eine „quietschende Schaukel“ oder die Verwendung eines Balls genügen nicht, um unter den Gesichtspunkten der Komplexität, des Organisationsgrads, der Institutionalisierung und der Technisierung den von den Jugendlichen ausgehenden Lärm zu überlagern und ihn zum Bestandteil einer einheitlichen Lärmkulisse zu machen. Jugendspieleinrichtungen im Sinn dieses Gesetzes sind daher solche Einrichtungen, deren Auswirkungen auf die Nachbarschaft überwiegend durch ihre Nutzer geprägt ist und die keine besondere Organisationsstruktur aufweisen.

### Zu Art. 3

Die Anlage von Jugendspieleinrichtungen ist grundsätzlich baugenehmigungspflichtig. Einer gesonderten Baugenehmigung bedarf es aber nicht, wenn der Platz im Geltungsbereich eines Bebauungsplans liegt, einer sonstigen städtebaulichen Satzung oder einer Satzung auf Grundlage des Art. 91 Bayerische Bauordnung (Örtliche Bauvorschriften), die Regelungen über die Zulässigkeit, den Standort und die Größe der baulichen Anlagen enthält, sofern das Vorhaben den Festsetzungen der Satzung entspricht.

Jugendspieleinrichtungen werden baurechtlich in der Regel wie Anlagen für sportliche Zwecke im Sinn der Baunutzungsverordnung behandelt. Damit sind sie in allgemeinen Wohngebieten und Mischgebieten grundsätzlich zulässig. Unter diesen Jugendspieleinrichtungen finden sich Anlagen mit erheblichem Lärmpotenzial. Dabei sind häufig und nicht anders als bei „normalen“ Sportanlagen schon die rein technisch erzeugten Geräusche als störend einzustufen wie bei Skateranlagen. Gehen von den Anlagen Belästigungen oder Störungen aus, die für die Umgebung nicht zumutbar sind, greift das Gebot der Rücksichtnahme. Im Einzelfall lässt sich die Beeinträchtigung durch den Einsatz lärmarmer technischer Einrichtungen, bauliche Schutzmaßnahmen und Nutzungseinschränkungen mindern.

Immissionsschutzrechtlich sind Jugendspieleinrichtungen bisher nach § 22 Bundes-Immissionsschutzgesetz zu beurteilen. Danach müssen schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen müssen auf ein Mindestmaß beschränkt werden, im Übrigen sind sie hinzunehmen.

Rechtsprechung und Literatur haben sich bei der Beurteilung der Zumutbarkeit und Erheblichkeit auch von Jugendlärm bislang an den Gegebenheiten des Einzelfalls orientiert. Die in diesem Zusammenhang entwickelten Grundsätze sind für den Gesetzgeber zwar nicht unmittelbar relevant. Sie bieten aber Anhaltspunkte für eine sach- und interessengerechte Abwägung. Nach der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs ist bei „Bolzplätzen ... die Zumutbarkeitsgrenze der Lärmimmissionen grundsätzlich durch eine Würdigung aller maßgeblichen Umstände der konkreten Situation, insbesondere der Gebietsart und der tatsächlichen Verhältnisse, zu bestimmen“; dabei sind die „Immissionsrichtwerte der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) ... als Anhaltspunkte heranzuziehen ...; die Werte können jedoch je nach Lage des Falles im Rahmen der ‚tatsächlichen Würdigung‘ geringfügig über- oder unterschritten werden.“

Eine Privilegierung von der „spielerischen und sportlichen Betätigung Jugendlicher und junger Erwachsener“ dienenden Bolzplätzen gegenüber Sportanlagen wird in diesem Zusammenhang aus zwei Gründen gerechtfertigt: aufgrund der Art der Anlage und aufgrund der besonderen sozialen Zweckbestimmung. Erhebliche und nicht mehr hinzunehmende Störungen sollen dagegen bei einem Immissionsrichtwert von tagsüber 60 dB(A) vorliegen. Nach geltendem Recht ist bei der immissionsschutzrechtlichen Beurteilung von Bolzplätzen auch auf die Ruhezeiten Rücksicht zu nehmen. Die vorgesehene Regelung relativiert zwar die bestehenden Ruhezeiten, indem sie z. B. keine Mittagsruhe und keine Ruhezeit von 20.00 bis 22.00 Uhr mehr vorsieht. Das ist jedoch zulässig, weil eine Privilegierung von Jugendlärm den verfassungsrechtlichen Strukturvorgaben entspricht, weil dieser Lärm notwendiger Ausdruck der aktiven Freizeitgestaltung und körperlichen Ertüchtigung der Jugendlichen ist und nicht generell unterdrückt oder auch nur beschränkt werden kann und weil der Gesetzentwurf mit seinem Art. 4 zusätzliche materiell-rechtliche und prozedurale Anforderungen zugunsten der Nachbarschaft aufstellt. Dazu gehören die Lärminderung durch bauliche Maßnahmen, Schallschutzmaßnahmen, lärmarmer Geräte und deren bestimmungsgemäße Nutzung (Art. 4). Dadurch, dass in den Berechnungsverfahren die besonderen Regelungen und Immissionsrichtwerte für Ruhezeiten keine Anwendung finden, werden die möglichen Abstände zur Wohnbebauung fast halbiert, da die verkürzten Beurteilungsintervalle und die um 5 dB(A) schärferen Beurteilungsmaßstäbe (verringerte Immissionsrichtwerte nach § 2 Abs. 2 sowie § 5 Abs. 5 der 18. BImSchV) entfallen.

Unberührt vom Gesetzentwurf bleibt privates Nachbarrecht.

Jugendlärm wird seiner Art nach als oftmals störend eingestuft, da er aufgrund seiner Polyphonie und der Verständlichkeit einzelner Wortketten nicht bloß ein Hintergrundgeräusch darstellt. Zudem weist Jugendlärm eine im Vergleich zum Erwachsenenlärm hohe Tonhaltigkeit und -frequenz auf. In aller Regel ist dies jedoch hinzunehmen: Angesichts der Unvermeidbarkeit von Lärmimmissionen bei Jugendspieleinrichtungen kommt nur die Beschränkung auf ein Mindestmaß entsprechend der Regelung in § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BImSchG in Betracht. Es bemisst sich nach den Umständen des Einzelfalls unter Berücksichtigung der nachbarlichen Interessen. Denkbar sind insoweit Spielzeitbegrenzungen oder bauliche Maßnahmen. Nach den verfassungsrechtlichen Anforderungen an einen Ausgleich der widerstreitenden Interessen ist die Möglichkeit, lärmreduzierte Spielgeräte zu verwenden, zu prüfen.

#### **Zu Art. 4**

Die Vorschrift des Art. 4 enthält beispielhaft Hinweise auf technische Maßnahmen, die durch den Betreiber zu treffen sind, um schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche von Jugendspieleinrichtungen unter den nach Art. 3 Abs. 1 maßgeblichen Grenzwerten zu halten. Beispielsweise sind bei Jugendspieleinrichtungen mit Skate-Einrichtungen die relevanten Geräusche nicht durch die menschliche Stimme, sondern vor allem durch technische Geräusche geprägt. Bei der Benutzung von Skate-Einrichtungen entstehen kurzzeitig hohe Geräuschspitzen, z. B. beim Überfahren eines Anlaufkeils oder Fugen in der Fahrfläche, beim Landen nach einem Sprung oder (bei Skatern) nach einem misslungenen Trick, wenn das Skateboard unkontrolliert auf die Skate-Einrichtung oder die Fahrfläche trifft. Die immissionsschutzfachliche Verträglichkeit einer Anlage kann aufgrund der großen Vielfalt der Einrichtungen, der unterschiedlichen Bauartmaterialien sowie der Nutzung nur im Rahmen einer detaillierten Immissionsprognose (Planung) oder durch Messung geklärt werden. Dies ist umso mehr erforderlich, weil den Nachbarn aufgrund der Privilegierung gegenüber konventionellen Sportanlagen durch den Wegfall der Ruhezeitenrichtwerte ein deutlich höheres Maß an Lärm zugemutet wird.

#### **Zu Nr. 1 und 2**

Sofern es die örtliche Situation erlaubt, sollen ausreichende Abstände eingeplant werden. Diese dienen nicht nur der Verminderung der Geräusche, sondern lassen auch Spielraum für eine ansprechende Gestaltung in Grünanlagen, in parkähnlicher Form auch zur Naherholung. Davon könnten alle oder mehrere Altersgruppen (Kinder, Jugendliche, Erwachsene und ältere Menschen) besonders in beengten innerstädtischen Bereichen profitieren. Spielfelder sind grundsätzlich so zu platzieren und auszurichten, dass ein möglichst großer Abstand von lärmintensiven Bereichen (Torbereiche bei Bolzplätzen, Körbe bei Streetball-Plätzen) zu den nächstgelegenen Immissionsorten entsteht. Ist kein Platzangebot für ausreichende Abstände gegeben, sind zumindest schmale Grün- oder Schutzstreifen vorzusehen, um Lärmschutzmaßnahmen wie Lärmschutzwälle oder Lärmschutzwände realisieren zu können. Auch hier lassen sich ansprechende Gestaltungen umsetzen, z. B. Kletterbereiche als integrierter Bestandteil einer Lärmschutzwand. Bereits schmale Schutzstreifen wirken sich auf die Anwohner beruhigend und Konflikt entschärfend aus. In den höher verdichteten Baugebieten sollten in erster Linie die bestmöglichen technischen Standards an Jugendspieleinrichtungen umgesetzt werden. Gefragt sind intelligente Lösungen zur Geräuschminderung z. B. durch die Wahl geeigneter Materialien bei Bodenbelägen, Fanggittern und Zäunen. Die Beteiligten sollten unter Berücksichtigung von Effektivität, Gebietsverträglichkeit und Finanzierbarkeit der Maßnahmen gemeinsam nach Lösungen suchen.

#### **Zu Nr. 3**

Fest installierte Beschallungsanlagen finden sich in der Regel nicht bei Jugendspieleinrichtungen. Sie sind dort auch nicht erforderlich. Um unnötigen Lärm zu vermeiden, ist es sinnvoll, den Betrieb von übermäßig Lärm erzeugenden Geräten durch entsprechende Vorschriften oder Beschilderung auf Jugendspieleinrichtungen zu untersagen. Die Vermittlung des Verbots gegenüber den Betroffenen sowie die Kontrolle und der Vollzug dieser Einschränkungen müssen jedoch in der Praxis auch möglich sein und durchgeführt werden.

#### **Zu Nr. 4**

Ursachen, die zu Beschwerden von Anwohnern bei Jugendspieleinrichtungen führen, sind häufig nicht die bestimmungsgemäße Nutzung, sondern Vandalismus, Aggressivität, Missbrauch der Einrichtung als nächtlicher Treffpunkt zum Trinkgelage. Nicht selten bleiben Unrat, Müll und Glassplitter zerbrochener Flaschen zurück. Die erlaubte Art der Nutzung einer Jugendspieleinrichtung und die erlaubten Zeiten sind auf Schildern anzugeben. Kontrollen für bestimmungsgemäße Nutzung ggf. Einrichtung eines Schließdienstes für Öffnen und Schließen des Platzes stellen probate Maßnahmen zur Vermeidung der Fehlnutzungen dar. Zudem sollten Parkflächen so platziert werden, dass die Motorengeräusche von Mopeds, Mofas und Rollern nicht zu unnötigen Lärmbelästigungen der Anwohner führen. Der allgemeine Pflege- und Wartungszustand eines Platzes, Sauberkeit, schnelle Reparatur defekter Einrichtungsteile kann die Benutzungsart und -weise positiv beeinflussen und zudem Verletzungen und Unfälle vermeiden.

#### **Zu Art. 5**

Die Regelung für bestehende Jugendspieleinrichtungen nach Art. 5 ist Ausdruck des Bestandsschutzes. Sie beruht auf dem Gedanken der Situationsgebundenheit des (nachbarlichen) Grundeigentums, der davon ausgeht, dass sich jede Eigentumsposition an Grund und Boden in einer besonderen Lage befindet, welche bei Eigentumsbeschränkungen zu berücksichtigen ist. Nach überkommener Rechtsprechung kann aus der tatsächlichen Lage eines Grundstücks eine besondere Pflicht zur Rücksichtnahme auf das Allgemeinwohl abgeleitet werden, jedenfalls wenn der Gesetzgeber die sozialen und situativen tatsächlichen Vorgegebenheiten berücksichtigt, gewichtet und die jeweiligen Gemeinwohlbindungen verbindlich formuliert. Dies unternimmt Art. 5, indem er bestehende Jugendspieleinrichtungen um bis zu 5 dB(A) privilegiert (Abs. 1) und eine Einstellung des Betriebs bei genehmigten Jugendspieleinrichtungen auf Fälle beschränkt, in denen die Gefahr einer anders nicht abwendbaren Gesundheitsschädigung besteht (Abs. 2). Die Ungleichbehandlung bestehender Anlagen beruht insoweit auch auf die Differenzierung rechtfertigenden sachlichen Gründen.

Bei bestehenden Jugendspieleinrichtungen ergibt sich mit dem Bonus von 5 dB(A) nach Art. 5 dieses Gesetzes insgesamt eine zu duldende Pegelerhöhung von ca. 10 dB(A) gegenüber der unveränderten Anwendung der 18. BImSchV. Dies entspricht in etwa einer Verdoppelung des akustischen Lärmeindrucks bzw. einer Halbierung von bisher zulässigen Abständen zur Nachbarschaft.

#### **Zu Art. 6**

Art. 6 führt eine Zuständigkeit der Gemeinden ein in Fällen, in denen Lärmschutzgesichtspunkte Vorrang vor der Aufrechterhaltung des bisherigen Betriebs einer Jugendspieleinrichtung gewinnen, durch Verordnung lokale Regelungen zu treffen. Ein gewich-

tiger Anhaltspunkt, in welchen Fällen solche Verordnungen erlassen werden sollten, kann die Überschreitung der Maximalpegel darstellen, da diese häufig als besonders störend empfunden werden. Die in Art. 6 enthaltene Verordnungsermächtigung knüpft an § 2 Abs. 4 der 18. BImSchV an sowie an Art. 5 Abs. 1. Sie ist hinreichend bestimmt, weil sie es den Kommunen nur bei Vorliegen besonderer Umstände, insbesondere bei einer nicht nur gelegentlichen Belästigung der Nachbarschaft, gestattet, weitergehende Regelungen zur Vermeidung von Lärmimmissionen zu erlassen und die Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb von Jugendspieleinrichtungen zu erhöhen. Inhaltliche Konturen erhält die Ermächtigung durch den Zusammenhang mit dem Instrumentarium des Art. 4 („weitergehende Regelungen“). Sie eröffnet den Kommunen insoweit die Möglichkeit, bei besonderen Lärmbelästigungen zusätzliche ortsrechtliche Anforderungen zu stellen.

Diese Lösung weist den Gemeinden in Art. 6 die Aufgabe zu, zur Vermeidung von Belästigungen durch Rechtsverordnung Ausnahmen von den Regelungen der Art. 3 bis 5 vorzusehen und begründet damit eine im übertragenen Wirkungskreis zu erfüllende neue Aufgabe (Art. 42 Abs. 1 Satz 2 BayLStVG). Soweit damit Mehrbelastungen verbunden sein sollten, ist dies im Sinn von Art. 83 Abs. 3 Satz 1 Alt. 1 BV grundsätzlich konnexitätsrelevant.

Ein erheblicher Mehraufwand, der zu einem Anspruch auf einen konnexitätsbedingten Ausgleich führen würde, ist damit nicht verbunden. Dagegen führen die unter finanziellen Gesichtspunkten gravierenderen Anforderungen an die Ausgestaltung von Jugendspieleinrichtungen in Art. 3 bis 5 nicht zur Anwendbarkeit des Art. 83 Abs. 3 BV. Denn diese Anforderungen betreffen alle Träger von nicht kommerziellen Jugendspieleinrichtungen, begründen m. a. W. keine spezifische Aufgabe der Gemeinden.

#### **Zu Art. 7**

Art. 7 legt die Zuständigkeit der Behörden fest.

#### **Zu Art. 8**

Art. 8 legt das Inkrafttreten fest.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweiter Vizepräsident Franz Maget

**Zweiter Vizepräsident Franz Maget:** Ich schiebe jetzt zur Beschlussfassung ein und rufe den Tagesordnungspunkt 6 auf:

**Gesetzentwurf der Staatsregierung**

**über Anforderungen an den Lärmschutz bei Kinder- und**

**Jugendspieleinrichtungen (Drs. 16/8124)**

**- Erste Lesung -**

Dieser Gesetzentwurf soll ohne Aussprache an den federführenden Ausschuss für Umwelt und Gesundheit überwiesen werden. Gibt es andere Zuweisungswünsche? - Das ist nicht der Fall.

Dann kommen wir zur Beschlussfassung. Wer mit der Überweisung an den zur Federführung vorgeschlagenen Ausschuss für Umwelt und Gesundheit einverstanden ist, den bitte ich um ein Handzeichen. - Danke schön. Gegenstimmen? - Stimmenthaltungen? - Das war einstimmig und ist so beschlossen.

## Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt und Gesundheit

**Gesetzentwurf der Staatsregierung**  
Drs. 16/8124

**über Anforderungen an den Lärmschutz bei Kinder- und Jugendspieleinrichtungen**

### I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatlerin: **Christa Stewens**  
Mitberichterstatter: **Ludwig Wörner**

### II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Umwelt und Gesundheit federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Soziales, Familie und Arbeit und der Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit haben den Gesetzentwurf mitberaten. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 52. Sitzung am 19. Mai 2011 beraten und mit folgendem Stimmresultat:  
CSU: Zustimmung  
SPD: Enthaltung  
FW: Zustimmung  
B90/GRÜ: Enthaltung  
FDP: Zustimmung  
Zustimmung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Soziales, Familie und Arbeit hat den Gesetzentwurf in seiner 63. Sitzung am 30. Juni 2011 mitberaten und mit folgendem Stimmresultat:  
CSU: Zustimmung  
SPD: Enthaltung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FDP: Zustimmung  
Zustimmung empfohlen.

4. Der Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit hat den Gesetzentwurf in seiner 50. Sitzung am 6. Juli 2011 mitberaten und mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: Enthaltung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

B90/GRÜ: Enthaltung

FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

5. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf in seiner 58. Sitzung am 7. Juli 2011 endberaten und mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: Enthaltung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

B90/GRÜ: Enthaltung

FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass in Art. 8 als Datum des Inkrafttretens der „1. August 2011“ eingefügt wird.

**Dr. Christian Magerl**  
Vorsitzender

## Beschluss

### des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

### Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 16/8124, 16/9214

### Gesetz über Anforderungen an den Lärmschutz bei Kinder- und Jugendspieleinrichtungen (KJG)

#### Art. 1

##### Anwendungsbereich

<sup>1</sup>Dieses Gesetz regelt die Zulässigkeit von Immissionen durch Geräusche von Kinder- und Jugendspieleinrichtungen in der Nachbarschaft von Wohnbebauung. <sup>2</sup>Es gilt für Kindertageseinrichtungen, Großtagespflegestellen und Kinderspieleinrichtungen sowie für die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb von Anlagen im Sinn von Art. 2 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung im Freien, die überwiegend Jugendlichen zur Freizeitgestaltung, insbesondere auch der körperlichen Ertüchtigung, dienen. <sup>3</sup>Nicht erfasst sind andere Anlagen für soziale Zwecke sowie Sportanlagen.

#### Art. 2

##### Natürliche Lebensäußerungen von Kindern

Die natürlichen Lebensäußerungen von Kindern, die Ausdruck natürlichen Spielens oder anderer kindlicher Verhaltensweisen sind, sind als sozialadäquat hinzunehmen.

#### Art. 3

##### Jugendspieleinrichtungen

(1) Zur Beurteilung des von Jugendspieleinrichtungen ausgehenden Lärms ist die Achtzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung – 18. BImSchV) vom 18. Juli 1991 (BGBl I S. 1588, ber. S. 1790), geändert durch Verordnung vom 9. Februar 2006 (BGBl I S. 324), mit der Maßgabe anzuwenden, dass die besonderen Regelungen und Immissionsrichtwerte für Ruhezeiten keine Anwendung finden.

(2) Jugendspieleinrichtungen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die Immissionsrichtwerte nach Abs. 1 unter Einrechnung der Geräuschimmissionen anderer Jugendspieleinrichtungen nicht überschritten werden.

(3) Jugendspieleinrichtungen dürfen zwischen 22:00 Uhr und 07:00 Uhr nicht betrieben werden.

#### Art. 4

##### Maßnahmen

Zur Erfüllung der Anforderungen nach Art. 3 Abs. 2 kommen insbesondere in Betracht:

1. Anlagen im Sinn von Art. 2 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung im Freien nach dem Stand der Technik zur Lärminderung zu errichten und zu betreiben,
2. technische und bauliche Schallschutzmaßnahmen durchzuführen,
3. Vorkehrungen zu treffen, dass keine übermäßig lärm erzeugenden Geräte verwendet werden, und
4. Vorkehrungen für eine bestimmungsgemäße Nutzung zu treffen.

#### Art. 5

##### Anordnungen im Einzelfall bei Jugendspieleinrichtungen

(1) Zur Erfüllung der Pflichten nach Art. 3 und 4 kann die zuständige Behörde die erforderlichen Anordnungen erlassen, insbesondere Nebenbestimmungen zu erforderlichen Zulassungsentscheidungen festlegen, Betriebszeiten festsetzen oder eine Einstellung des Betriebs verlangen.

(2) Bei Jugendspieleinrichtungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes errichtet worden sind, soll von einer Festsetzung von Betriebszeiten abgesehen werden, wenn die Immissionsrichtwerte an den in § 2 Abs. 2 der Sportanlagenlärmschutzverordnung genannten Immissionsorten jeweils um weniger als 5 dB (A) überschritten werden.

(3) Wurde eine Jugendspieleinrichtung baurechtlich genehmigt oder, wenn eine Baugenehmigung nicht erforderlich war, steht sie mit den im Zeitpunkt ihrer Errichtung geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften im Einklang, kann die zuständige Behörde eine Einstellung des Betriebs auf Grund einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nur verlangen, wenn die Gefahr einer Gesundheitsschädigung vorliegt und diese weder durch nachträgliche Schutzmaßnahmen noch durch die Festsetzung von Betriebszeiten vermieden werden kann.

#### Art. 6

##### Verordnungsermächtigung

Soweit besondere Umstände vorliegen, insbesondere solche, die zu einer nicht nur gelegentlichen Belästigung der Nachbarschaft führen, kann die Gemeinde durch Verordnung weitergehende Regelungen zur Vermeidung von Belästigungen durch Geräusche von Jugendspieleinrichtungen treffen.

#### Art. 7

##### Zuständigkeit

Zuständige Behörden zum Vollzug dieses Gesetzes sind die Kreisverwaltungsbehörden, soweit nichts anderes bestimmt ist.

**Art. 8**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2011 in Kraft.

Die Präsidentin

I. V.

**Franz Maget**  
II. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Fünfter Vizepräsident Jörg Rohde

Abg. Ludwig Wörner

Abg. Christa Stewens

Abg. Dr. Hans Jürgen Fahn

Dritter Vizepräsident Peter Meyer

Abg. Theresa Schopper

Abg. Dr. Otto Bertermann

Abg. Dr. Andreas Fischer

Abg. Ulrike Gote

Staatsminister Dr. Markus Söder

**Fünfter Vizepräsident Jörg Rohde:** Ich rufe gemeinsam die Tagesordnungspunkte 11 und 12 auf:

**Gesetzentwurf der Abgeordneten Markus Rinderspacher, Ludwig Wörner, Christa Steiger u. a. und Fraktion (SPD)**  
**zur Änderung des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (Drs. 16/5176)**  
**- Zweite Lesung -**

und

**Gesetzentwurf der Staatsregierung**  
**über Anforderungen an den Lärmschutz bei Kinder- und Jugendspieleinrichtungen (Drs. 16/8124)**  
**- Zweite Lesung -**

Ich eröffne die gemeinsame Aussprache. Im Ältestenrat wurde dafür eine Redezeit von sieben Minuten pro Fraktion vereinbart. - Erster Redner ist Herr Kollege Wörner, dem ich jetzt gern das Wort erteile.

**Ludwig Wörner (SPD):** Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Uns liegt der Gesetzentwurf vor, dem wir zugestimmt haben, weil wir das Mindestmaß mittragen. Aber eigentlich wollen wir mehr. In unserem Gesetzentwurf steht "Kinder- und Jugendlärm". Wir sind nämlich der Meinung, dass die Differenzierung zwischen Kindern und Jugendlichen ungeheuer schwierig ist, gerade in Ballungsräumen, aber auch darüber hinaus. Dazu lag eine Petition vor. Bei der Behandlung der Petition im Ausschuss hat die CSU mitgeholfen. Wir haben über die Petition im Ausschuss so entschieden, wie es die Petenten wollten, nämlich dass Plätze, auf denen Lärm verursacht wird, weiterhin gehalten werden können.

Leider ist dieses Anliegen im Gesetzgebungsverfahren nicht durchgedrungen. Das heißt, wir lassen die Jugendlichen in Ballungsräumen im wahrsten Sinne des Wortes im Regen stehen. Denn die Hälfte der Abstandsflächen reicht in den Städten nicht

aus. Sie sind inzwischen viel zu dicht bebaut, als dass man sagen könnte, dass man mit der Hälfte noch zurande komme.

Ich will es an einem einfachen Beispiel deutlich machen. In einem Stadtteil war man sich über alle Fraktionen hinweg einig. Man wollte den Platz haben, weil sich die Jugendlichen, was nicht immer der Fall ist, an ihnen auferlegte Spielregeln gehalten haben. Die Jugendlichen haben die zeitlichen Befristungen eingehalten und sichergestellt, dass der Platz nach der Benutzung so sauber wie vorher war; meistens war er nachher sogar sauberer als vorher, weil sie den Dreck anderer Verursacher mit weggeräumt haben.

Wenn solche Jugendlichen bestraft werden, finde ich das schade. Das Gesetz lässt jetzt wieder nicht zu, dass Jugendliche auf den Plätzen weiterhin skaten können. Skaten ist durch das Aufschlagen der Bretter nun einmal ein bisschen lauter. Die Anwohnerschaft bis auf einen Neuzuzügler hat das toleriert und akzeptiert. Nur der Neuzuzügler hat gemeint, er sei in eine Ruheoase gezogen; aber er hat den Lärm geduldet.

Aufgrund der Gesetzeslage war die Stadt München nicht imstande, zu sagen: Nein, der Platz bleibt offen. Ich sage "leider". Man sollte im Gesetz den Jugendlichen dieselben Chancen einräumen wie den Kindern; denn wir glauben, dass auch Jugendliche Flächen brauchen, auf denen sie sich austoben können. Dies ist wichtig und besser, als wenn sie irgendwo herumsaufen oder herumhängen. Aber diese Chance hat man leider vertan. Das ist ärgerlich.

Wir werden dem Gesetzentwurf in der heutigen Fassung zustimmen, weil er die Duldung zumindest des Kinderlärms sicherstellt. Eigentlich muss man sich wundern, weshalb man ein solches Gesetz überhaupt braucht. Ich halte Kinder- und Jugendlärm für etwas Natürliches. Eine Gesellschaft, die sich das nicht mehr leisten kann, ist in einem erbärmlichen Zustand.

Ich bin umso verwunderter, dass CSU und FDP nicht in der Lage waren, die Jugend in die Gesetzesfassung mit hineinzunehmen. Ich weiß, Sie werden jetzt sagen: Die Hal-

bierung der bisher zulässigen Abstände haben wir ja. Leider reicht sie für Ballungsräume und Städte hinten und vorne nicht aus, weil wir in einem verdichteten Raum leben, der so etwas nicht zulässt. Aber vielleicht könnte man sich heute darauf verständigen, zumindest die Münchener Kollegen, dass darüber nachgedacht werden müsste, die Jugend, die wir in unserer Fassung nennen, einzubeziehen.

Es gibt Bundesländer, in denen dies so geregelt ist. Wir haben gesagt: Was woanders möglich ist, müsste eigentlich auch bei uns gehen. Ich finde es bedauerlich, dass das bei uns noch nicht der Fall ist. Aber vielleicht sagen uns die Redner der CSU und der FDP noch, dass sie zu der Überzeugung gekommen seien, dass der Jugendlärm ebenso zu dulden ist wie der Kinderlärm.

Wir stimmen dem Gesetz in der vorliegenden Fassung zwar zu, aber glücklich sind wir damit nicht. Bedenken Sie, dass Sie bei der Jugend eine Chance vertan haben.

(Beifall bei der SPD)

**Fünfter Vizepräsident Jörg Rohde:** Für die CSU-Fraktion darf ich Christa Stewens das Wort erteilen.

**Christa Stewens (CSU):** Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Das Gesetz lag dem Umwelt- und Gesundheitsausschuss zur Beratung vor. Für mich war, ehrlich gesagt, bedrückend, was ich als Rücklauf an Mails und Briefen bekommen habe. Viele Menschen haben sich gegen den Gesetzentwurf ausgesprochen, weil sie schlicht und einfach Angst vor Kinder- und Jugendlärm haben, weil sie Kinder- und Jugendlärm in ihrer unmittelbaren Umgebung nicht akzeptieren. Wir haben in Bayern und mit Sicherheit in ganz Deutschland, also auch in den Kommunen, das Problem, dass Kinder nicht mehr über die nötigen Spielräume in unseren Dörfern und Städten verfügen.

Nachdem die Länder durch die Föderalismusreform I beim verhaltensbezogenen Lärm - nicht beim anlagenbezogenen Lärm - notwendige Regelungsspielräume bekommen haben, hat die Bayerische Staatsregierung reagiert und diesen Gesetzentwurf zur Än-

derung des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes vorgelegt. Kollege Wörner hat schon gesagt, dass Kinderlärm aus der gesetzlichen Regelung grundsätzlich ausgenommen wird. Wir wollen, dass Kinder und übrigens auch Jugendliche wieder in die Mitte unserer Gesellschaft genommen werden. Da besteht gar kein Dissens, Herr Kollege Wörner.

Wenn Sie sich die Situation unserer Kinder und Jugendlichen anschauen, stellen Sie vor allen Dingen zwei Probleme fest: Kinder und Jugendliche haben einen Bewegungsmangel. Damit einhergehend werden sie immer dicker, was bis hin zu Krankheiten führen kann. Ich nenne nur Adipositas. Daneben sind Spielplätze auch für soziale Kompetenzen der Kinder, für die Persönlichkeitsentfaltung, für die Persönlichkeitsbildung und für die soziale Interaktion notwendig.

Auch wenn Sie es moniert haben, Herr Kollege Wörner, glaube ich, dass wir in Bayern schon den richtigen Weg gehen. Ich habe es schon gesagt: Kinderlärm wird grundsätzlich ausgenommen. Es gibt keine Einschränkungen mehr bei Kindern. Bei Jugendlichen werden jetzt in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden Einschränkungen in der 18. Bundesimmissionsschutzverordnung vorgenommen.

Herr Kollege Wörner, das Problem ist schlicht und einfach ein verfassungsrechtliches. Wir haben Grundrechte, die in der Verfassung geschützt sind. Unsere Kommunen stehen in einem schwierigen Spannungsfeld. Sie müssen zwischen der gesunden Entwicklung von Kindern und verfassungsrechtlich geschützten Grundrechten, zum Beispiel der Handlungsfreiheit, dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht, dem Recht auf körperliche Unversehrtheit und der Eigentumsgarantie, abwägen. Wenn wir den Lärm von Jugendlichen grundsätzlich ausnehmen würden, würden wir den Kommunen vor Ort nicht helfen. Die Kommunen vor Ort müssten dann im Einzelfall bei Jugendspieleinrichtungen, zum Beispiel Bolzplätzen oder Skateranlagen, die öfter einmal laut sein können, zwischen den genannten Grundrechten abwägen und entscheiden. Auch die Landeshauptstadt München muss entscheiden. Den Stadträten und dem Oberbürger-

meister kann man nur sagen: Habt mehr Mut und trifft im Einzelfall eine Entscheidung für die Jugendlichen.

Übrigens, die Klage, die gegen die Stadt München erhoben wurde, kam nicht einmal von einem direkten Anwohner, sondern von einem Anwohner, der gar nicht unmittelbar an der Jugendspieleinrichtung gewohnt hat. Die kommunalen Spitzenverbände haben uns gesagt, dass sie einen Maßnahmenkatalog in der 18. Bundesimmissionschutzverordnung wollen. Bei bestehenden Einrichtungen soll die zulässige Lärmbelastung zum Beispiel um 5 dB(A) erhöht werden. Das entspricht einer Verdoppelung des akustischen Lärmeindrucks. Das heißt, man kann mit den Einrichtungen näher an die Wohnbebauung heranrücken. Wir haben damit Erleichterungen geschaffen. Im Maßnahmenkatalog werden noch andere Punkte genannt, die ich angesichts der zeitlichen Vorgabe nicht im Einzelnen erwähnen möchte.

Ich möchte Sie bitten, dem Gesetzentwurf der Bayerischen Staatsregierung zuzustimmen; denn mit diesem Gesetzentwurf wird für unsere Kommunen Rechtssicherheit geschaffen. Andererseits werden die einschränkenden Regelungen für Kinderlärm aus dem Weg geräumt, sodass unsere Kinder und Jugendlichen wieder mehr Bewegungsspielräume in Bayern erhalten werden.

(Beifall bei der CSU und der FDP)

**Fünfter Vizepräsident Jörg Rohde:** Die CSU-Fraktion hat beantragt, die Schlussabstimmung über den Gesetzentwurf der Staatsregierung in namentlicher Form durchzuführen. Das wollte ich Ihnen schon einmal bekannt geben. Nun darf ich in der Debatte Herrn Dr. Fahn das Wort geben.

**Dr. Hans Jürgen Fahn (FREIE WÄHLER):** Herr Präsident, meine Damen und Herren! Kinderlärm ist Zukunftsmusik. Wir haben uns damit schon mehrmals im Ausschuss beschäftigt. Nach dem Motto "Spielende Kinder ja, aber bitte nicht vor meiner Haustür" berufen sich viele klagende Nachbarn quer durch die Bundesrepublik auf das Immissionsschutzgesetz und erreichen damit Kindertageserschließungen, eingeschränkte Öff-

nungszeiten von Schulhöfen, Spiel- und Bolzplätzen oder das Verbot für Kinder, auf Hinterhöfen zu spielen. Wir befinden uns in Deutschland nach wie vor in einer paradoxen Situation. Der Bau- und Verkehrslärm wird mehr akzeptiert als lautes Spielen. Dabei klagt immer nur eine Minderheit. Drei Viertel der Bundesbürger haben gar kein Verständnis für solche Klagen der Anwohner. Nur 3 % der Bundesbürger sind dafür, Kindergärten mit hohen Lärmschutzwänden aus Beton einzuzäunen.

Diese klagende Minderheit bestimmt die Medienwelt. Dies führt dazu, dass Deutschland als kinderfeindliches Land bezeichnet wird. Da nützt es auch nichts, wenn der frühere Bundespräsident Köhler 2004 bei seiner Antrittsrede sagte, ohne Kinder habe unser Land keine Zukunft. Daher wird es auch bei uns höchste Zeit, dass das in der UN-Kinderrechtskonvention verankerte Recht auf Spiel- und altersgemäße aktive Erholung - das ist der Artikel 31 - in der Gesetzgebung berücksichtigt wird. Leider gab es in Deutschland bisher eine Gesetzeslücke, die dazu führte, dass gegen den Bau von Kindertagesstätten in Wohngebieten geklagt werden konnte.

Wir begrüßen es, dass sowohl der Bundestag als auch der Bayerische Landtag Änderungen vornehmen bzw. heute herbeiführen werden. Der Bundesgesetzgeber hat schon reagiert und das Bundesimmissionsschutzgesetz dahin gehend geändert, dass Kinderlärm in der Regel keine schädliche Umwelteinwirkung ist. Des Weiteren wird die Baunutzungsverordnung geändert, damit künftig auch in reinen Wohngebieten Kindertagesstätten zugelassen werden können. Mit einem Satz ausgedrückt heißt es: Kinderlärm ist gegenüber Industrielärm privilegiert. Auch im Bayerischen Landtag waren wir uns bisher in den Ausschüssen darin einig, dass der Lärm von spielenden Kindern grundsätzlich hingenommen werden müsse.

Insgesamt liegen zwei Gesetzentwürfe vor, der der SPD und der der Staatsregierung. Dabei privilegiert der Gesetzentwurf der SPD störende Geräusche von Kindern und Jugendlichen gleichermaßen ohne Einschränkungen. Im Gesetzentwurf der Staatsregierung wird differenzierter vorgegangen. Insbesondere für Jugendeinrichtungen wird eine Nachtruhe ab 22 Uhr vorgesehen. Dies ist auch gut nachzuvollziehen. Zwar ist

die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen gleichermaßen zu fördern. Dieser Meinung sind wir auch. Jedoch kann die Geräuschentwicklung bei Jugendlichen insbesondere in zeitlicher Hinsicht ganz andere Ausmaße haben. Bekannt ist doch, dass Jugendliche gerade am Wochenende in der Regel erst ab 23 Uhr richtig aktiv werden und dann auch Störungen verursachen können. Kindertagesstätten sind zu diesen Abend- und Nachtzeiten bereits geschlossen. Die Kinder sind im Bett.

Der Gesetzentwurf der Staatsregierung ist differenzierter und auch detaillierter. Trotz der gewünschten Privilegierung von Lärm von Kindern und Jugendlichen versucht er, den Gerichten weniger Auslegungsspielräume zu geben. Das ist gerade vor dem Hintergrund der Vielzahl von Gerichtsverfahren in der Vergangenheit im Interesse der Rechtssicherheit zu begrüßen. Die FREIEN WÄHLER unterstützen den Gesetzentwurf der Staatsregierung. Man bedenke, nach der alten Vorschrift war das Spielen auf Bolzplätzen nach 20 Uhr untersagt. Jetzt ist es immerhin bis 22 Uhr möglich.

(Ludwig Wörner (SPD): Schmarrn! )

Alle Sonderfälle für Ruhezeiten an Sonn- und Feiertagen entfallen künftig komplett.

(Ludwig Wörner (SPD): Das stimmt überhaupt nicht!)

- Herr Wörner, Sie argumentieren, man müsse es einfach darauf ankommen lassen. Wir können es darauf ankommen lassen, aber damit schaffen wir wieder Rechtsunsicherheit. Im Gesetzentwurf der Staatsregierung werden zum Beispiel in Artikel 4 einzelne Maßnahmen aufgeführt. Diese Maßnahmen sind wichtig, um spätere Gerichtsentscheidungen vorwegzunehmen. Bei der Verabschiedung des Gesetzes müssen wir die Interessen und Belange der Anwohner berücksichtigen, auch wenn wir sagen, dass Kinderlärm Zukunftsmusik ist. Nach wie vor gibt es auch Leute, die sich gestört fühlen, die wir insgesamt auch in unsere Überlegungen einbeziehen müssen.

Deswegen brauchen wir technische Maßnahmen zur Geräuschminderung beispielsweise bei Skateranlagen. Spielfelder müssen so platziert werden, dass ein möglichst

großer Abstand zu Wohngebäuden eingehalten wird. Wir brauchen intelligente Grün- und Schutzstreifen sowie Maßnahmen zur Geräuschkinderung wie geeignete Bodenbeläge. Dies müssen die Gemeinden jedoch in eigener Regie umsetzen und auch bezahlen. Das sind zusätzliche Kosten, die auf die Kommunen zukommen. Wir FREIE WÄHLER denken auch immer an das Konnexitätsprinzip. Das bedeutet eine Belastung für die Kommunen. Wer bestellt, soll auch zahlen. Deswegen fordern wir die Staatsregierung auf, Mittel und Wege zu finden, um den Kommunen entgegenzukommen.

Die Staatsregierung spricht in den Erläuterungen zum Gesetzentwurf die nächtlichen Trinkgelage an. Darunter fallen Lärm, Müll, Glassplitter und Vandalismus. Das ist ein Missbrauch der Anlagen. Hinzu kommen Motorengeräusche von Mopeds, Mofas, Rollern und Autos. Sicherlich fühlt sich ein Teil der Anwohner davon belästigt. Das ist ein Schwachpunkt des Gesetzentwurfs der Bayerischen Staatsregierung. Bisher ist es ihr noch nicht gelungen, geeignete Maßnahmen gegen den Missbrauch von Alkohol umzusetzen. Wir brauchen ein Gesetz, das den Verkauf von Alkohol an Tankstellen zwischen 22.00 Uhr abends und 07.00 Uhr morgens verbietet.

Vor einigen Tagen haben wir dazu einen Berichts Antrag gestellt. Dieses Gesetz ist in Baden-Württemberg schon seit über einem Jahr in Kraft. Meine Damen und Herren, wir benötigen eine Bilanz aus Baden-Württemberg. Wir wissen, dass die CSU dies unterstützt, jedoch ist sie von der FDP in der vergangenen Zeit immer ausgebremst worden. Meine Damen und Herren von der FDP, nach der Sommerpause müssen Sie sich entscheiden. Es handelt sich um ein sehr wichtiges Thema.

Jetzt komme ich zum Schluss. Wir brauchen eine kinderfreundliche Gesellschaft. Es gibt noch viel zu tun. Trotz unseres Appells "Kinderlärm ist Zukunftsmusik" sind noch viele gegen Kinderlärm. Das wissen Sie. Beispielsweise kämpft die Senioren Union unter dem Motto: Auch Senioren haben ihre Rechte. Mit diesen Gruppen müssen wir reden, da sie nach wie vor von Kinderlärm gestresst sind. Wir brauchen eine Offensive von gemeinsamen Aktivitäten und eine Begegnung von Jung und Alt. Mit einer Begeg-

nung der Generationen durch bayernweite Projekte sind wir auf dem Weg in eine generationenfreundliche Gesellschaft.

Wir werden den Gesetzentwurf der SPD ablehnen und dem Gesetzentwurf der Staatsregierung zustimmen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

**Dritter Vizepräsident Peter Meyer:** Das Wort hat jetzt Frau Kollegin Schopper von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

**Theresa Schopper (GRÜNE):** Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Aufgrund des Titels des Gesetzentwurfs der SPD "Änderung des Bayerischen Immissionschutzgesetzes" hat man nicht das Gefühl, dass es in diesem Gesetzentwurf um Kinder und Jugendliche geht. Der Gesetzentwurf der Staatsregierung mit der Überschrift "Anforderungen an den Lärmschutz bei Kinder- und Jugendspieleinrichtungen" weist auf das Problem hin. Sobald bekannt wird, dass sich ein Kindergarten oder eine ähnliche Einrichtung in Planung befindet, sind schon die Einwohner auf den Plan gerufen. Herr Dr. Fahn hat sehr große Stücke auf die Bürger gehalten, als er sagte, dass drei Viertel der Bürgerinnen und Bürger unseres Landes dies nicht wollten. Hier zeigt sich jedoch das Sankt-Florians-Prinzip: Wir wollen Kindertagesstätten, Bolzplätze und alles haben, aber nicht vor der eigenen Haustür.

Deswegen müssen wir im Interesse der Kinder und Jugendlichen mutiger werden und die Probleme stärker angehen. In allen gesundheitspolitischen und auch jugendpolitischen Debatten wird rauf und runter beklagt, dass die Kinder zu viel vor dem Fernseher und dem Computer sitzen. Wenn sie sich jedoch bewegen und rausgehen, ist das auch wieder nicht recht. Wenn sie in den Einrichtungen spielen, sind sie zu laut. Von unserer Seite sind mehr Toleranz und Akzeptanz gefragt. Das müssen wir mit unserem politischen Wirken vermitteln. Ich kann Kollegin Stewens nur zustimmen: Bei positiver Auseinandersetzung mit diesem Thema erhält man Mails und Briefe von den besagten Floriansrittern, die schreiben, dass es ihnen nicht passe. Aus persönlicher

Erfahrung mit Kindern weiß ich, dass der Satz von Herrn Kollegen Dr. Fahn "Kinderlärm ist Zukunftsmusik" manchmal nicht ganz einfach ist. Mitunter ist Kinderlärm auch etwas anstrengend. Trotzdem glaube ich, dass die Politik bei diesem Thema an einem Strang ziehen muss, um Spiel- und Lebensräume für Kinder weiter zu öffnen.

In der Stadt ist das am schwierigsten. Herr Kollege Wörner hat darauf hingewiesen, dass die natürlichen Lebens- und Spielräume von Kindern durch die Nachverdichtung nicht mehr wie selbstverständlich vorhanden sind. Wir merken, dass wir eine kindentwöhnte Gesellschaft geworden sind, da wir es nicht mehr gewohnt sind, mit Kindern und Jugendlichen in dem Maße wie bisher umzugehen.

Im Gesetzentwurf der Staatsregierung sehen wir durchaus Fortschritte. Endlich soll es diese Regelung auch in Bayern geben. Wir hätten uns jedoch ein klareres Bekenntnis zu den Jugendlichen gewünscht. Dort sind die Proteste und die Barrikaden, auf die die Betroffenen steigen, am größten. Wir machen uns immer vor, Kinderlärm wäre Zukunftsmusik. Unsere Kinder werden irgendwann erwachsen und zu Jugendlichen. Manchmal habe ich das Gefühl, Herr Dr. Fahn würde diese Phase am liebsten mit einer Zeitmaschine überspringen. Das Kind soll direkt zu einem selbstbestimmten Erwachsenen heranreifen, obwohl dieser mitunter auch nicht immer so funktioniert, wie es sein sollte.

Mit dieser Akzeptanz und diesem Signal sollten wir den Kindern und Jugendlichen den Rücken stärken. Die Politik sollte im Falle von Reibungen auf der Seite der Kinder und Jugendlichen stehen. Von daher stimmen wir dem Gesetzentwurf der SPD zu. Beim Gesetzentwurf der Staatsregierung enthalten wir uns.

Beide Gesetzentwürfe, auch der Gesetzentwurf der Staatsregierung, sind Schritte in die richtige Richtung. Es ist wichtig, dass wir uns zu einer kinderfreundlichen Gesellschaft bekennen. Unsere kindentwöhnte Gesellschaft sollte sich mit den Kindern und Jugendlichen positiv auseinandersetzen. Dies gilt umso stärker, je weniger Kinder wir haben. Herr Dr. Fahn, die Jugend bewegt sich nicht komasaufend durch die Gegend.

Zwar gibt es immer Jugendliche, die über die Stränge schlagen, davon möchte ich jedoch einige von uns auch nicht ausnehmen.

(Beifall bei den GRÜNEN und der SPD)

**Dritter Vizepräsident Peter Meyer:** Für die FDP hat sich Kollege Dr. Bertermann zu Wort gemeldet.

**Dr. Otto Bertermann (FDP):** Herr Präsident, meine lieben Kolleginnen und Kollegen! Ich denke, dass es ein gemeinsames Anliegen aller Fraktionen in diesem Hause ist, Klagen gegen Kinderlärm zu vermeiden und eine kinderfreundliche Gesellschaft zu fördern. Dass wir mehr Kinder brauchen, zeigt die demografische Entwicklung.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, dieses Gesetz ist nicht nur ein wichtiges Signal für mehr Kinderfreundlichkeit in unserer Gesellschaft, sondern auch für ein Mehr an Kinderrechten in diesem Land. Ein erster Beschluss zu diesen Gesetzen ist schon in Berlin im Jahre 2009 gefasst worden. Der Gesetzentwurf der Staatsregierung trägt meiner Meinung nach zu mehr Generationengerechtigkeit und Verständnis für alle Mitglieder in unserer Gesellschaft bei. Das bedeutet, Jung und Alt gehen zusammen. Das Gesetz ist Voraussetzung dafür, dass Generationenkonflikte vermieden werden können. Gerade auch im Hinblick auf den Ausbau der Kindertagesstätten, der in meiner Heimatstadt München sehr schleppend vorangeht, ist die Verbesserung der Situation der Kindertagesstätte und Kindergartenplätze ein richtiger und wichtiger Schritt.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, Kinder und Jugendliche sollten ihren Bewegungsdrang, der äußerst begrüßenswert ist, wohnortnah erleben können. Den besonderen Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen muss Rechnung getragen werden, indem für den von ihnen erzeugten Lärm eine höhere Toleranz gilt. Für Jugendliche gibt es wohnortnah gerade in der Innenstadt viel zu wenige Aufenthaltsorte - lieber Herr Wörner, da stimme ich ihnen zu - und zu wenig Flächen für die Freizeitgestaltung wie Bolzplätze oder auch für den Freizeitsport. Daran müssen wir dringend arbeiten; denn es ist wichtig, dass Jugendliche nicht an die Stadtränder verdrängt werden, Randgrup-

pen bilden und als Folge dieser Randgruppen Kriminalität und Gewalt auftreten. Liebe Kolleginnen und Kollegen, Kinder und Jugendliche gehören in die Mitte der Städte und Gemeinden.

(Beifall bei der FDP)

Herr Wörner, zum Gesetzentwurf der SPD können wir nur sagen: Er geht schon in die richtige Richtung; die Ziele sind klipp und klar, diese wollen wir auch. Die Frage lautet aber: Warum nehmen wir die Jugendlichen aus der 18. Bundesimmissionsschutzverordnung heraus? Warum soll für die Jugendlichen das Gleiche wie für die Kinder gelten? Ich meine, es ist fair, die Verantwortung der Jugendlichen anzusprechen. Das darf auch noch ausgesprochen werden. In einem Miteinander von Jung und Alt ist die Toleranz, meine Damen und Herren, keine Einbahnstraße. Sie muss auf beiden Seiten gelebt werden.

In diesem Sinne meine ich, dass dieser Gesetzentwurf mehr Spielräume für Kinder und Jugendliche bietet, gerade in den Innenstädten. Mit der Verabschiedung des heutigen Gesetzes sind wir einen guten Schritt auf dem Weg zu dem Ziel weitergekommen, Kinderlärm als Zukunftsmusik zu deuten. Wir haben durch dieses Gesetz Rechtssicherheit. Allerdings brauchen wir jetzt auch in der Praxis, das heißt im praktischen Leben, im Umgang miteinander, in unserer Gesellschaft ein Umdenken. Ich appelliere an uns alle, mit gutem Beispiel voranzugehen.

Den Entwurf der SPD lehnen wir ab, obwohl er in die richtige Richtung zielt, weil ich der Meinung bin, dass Verantwortung für uns kein Fremdwort sein sollte.

(Beifall bei der FDP und der CSU)

**Dritter Vizepräsident Peter Meyer:** Herr Kollege Wörner hat sich noch einmal zu Wort gemeldet. Bitte sehr.

**Ludwig Wörner (SPD):** Meine Damen und Herren, ich melde mich deshalb noch einmal zu Wort, weil ich vorhin angedeutet habe, dass wir dem Gesetzentwurf zustimmen

könnten, wenn Sie die Änderungen übernehmen. Das ist nun erkennbar nicht geschehen - ich sage "leider" dazu. Da helfen auch viele schöne Worte nicht. Sie verweigern sich der Jugend. Wie schwierig es manchmal ist, die Begrifflichkeiten auseinanderzuhalten, konnte man gerade wieder hören. Bolzplätze fallen genau unter die Regelung, in der steht, was Jugendliche nicht dürfen. Das darf bitte nicht verwechselt werden, wenn man über ein meiner Meinung nach für die Stadtgesellschaft so wichtiges Gesetz spricht.

Die zeitliche Befristung haben wir nie angezweifelt. Wir haben im Gesetzentwurf nie von einer Befristung gesprochen. Man hätte sehr wohl dem Vorschlag der CSU mit der Grenze 22.00 Uhr zustimmen können. Das war aber nicht unser Problem. Wir haben nur über Jugendliche gesprochen. Deshalb war meine Bitte: Stimmen Sie doch dem Vorschlag zu den Jugendlichen zu; alles andere des CSU-Gesetzentwurfes kann belassen werden. Dann hätte es gepasst.

Meine Damen und Herren, Sie sind aber offensichtlich nicht bereit und gewillt, der Jugend entgegenzukommen. Deshalb werden wir uns beim Gesetzentwurf der CSU enthalten. Wir glauben nämlich, dass Sie in dieser Frage einfach zu kurz springen. Hätten Sie das doch den Städten überlassen! Die Kommunen hätten selbst ganz gut entscheiden können, was sie brauchen. Ich bezweifle ja nicht, dass das in Gemeinden im flachen Land anders sein kann, wo außen noch Räume vorhanden sind, und dass man das dort anders als in den Städten organisieren kann.

Ich kann Ihnen heute schon versprechen: Sie werden da keine Ruhe bekommen. Das Problem ist nämlich immanent. Man wird noch einmal darüber diskutieren müssen, ob man städtische Kommunen doch selbst entscheiden lässt. Gerade Sie halten sonst immer die kommunale Selbstverwaltung hoch. Warum trauen Sie in dieser Frage den Kommunen nicht zu, selbst zu entscheiden? Wir werden uns enthalten; es sei denn, Sie überlegen es sich noch einmal anders. Die FDP hätte ja noch die Chance dazu.

(Beifall bei der SPD)

**Dritter Vizepräsident Peter Meyer:** Herr Kollege Wörner, stopp, stopp! Wir haben noch eine Zwischenbemerkung von Frau Kollegin Stewens.

**Christa Stewens (CSU):** Herr Kollege Wörner, stimmen Sie mir zu, wenn ich sage, dass wir mit dem Gesetzentwurf der Staatsregierung hinsichtlich des Jugendlärms mehr Rechtssicherheit für Jugendspieleinrichtungen in den Kommunen und damit auch mehr Akzeptanz von Bolzplätzen, Skate-Anlagen usw. schaffen?

**Dritter Vizepräsident Peter Meyer:** Bitte, Herr Kollege.

**Ludwig Wörner (SPD):** Frau Kollegin Stewens, mehr Rechtssicherheit ja. Das Recht schreiben aber wir. Das heißt, wir hätten es auch anders gestalten können, wenn Sie gewollt hätten. Wir hätten gewollt.

(Beifall bei der SPD)

Sie haben es nicht tun dürfen.

Ein Weiteres. Glauben Sie ernsthaft, dass Sie mit einer Regelung, nach der der Mensch zwischen 50 und 100 Meter Abstand oder zwischen 5 Dezibel mehr oder weniger entscheiden muss, eine Stadtgesellschaft befrieden können? - Ich glaube nicht. Wenn es um 3 oder 5 Dezibel mehr oder weniger geht, wird sich das Streithansel weiterhin provoziert fühlen, etwas zu tun.

Meine Damen und Herren, ich kann Ihnen zur aktuellen Messung der Landeshauptstadt München sagen, dass der Klageführer, wie sich jetzt herausstellt, nicht einmal betroffen war und dass man, als der Bus angefahren ist, die Messgeräte abschalten musste, weil der Linienbus lauter als die Skater war. Das scheint die Normalität zu sein. So etwas will ich nicht unterstützen, meine Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen. Deshalb auch unsere Entscheidung.

(Beifall bei der SPD)

**Dritter Vizepräsident Peter Meyer:** Für die FDP hat sich Herr Dr. Fischer gemeldet. Bitte schön.

**Dr. Andreas Fischer (FDP):** Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Wir beschwören immer wieder, dass unsere Gesellschaft kinderfreundlicher werden muss und dass Kinder nicht genügend Freiraum in dieser Gesellschaft haben. Wenn man sieht, dass es Gerichtsentscheidungen gibt,

(Unruhe - Glocke des Präsidenten)

durch die Kindertagesstätten verhindert werden, erkennt man, dass es auch Handlungsbedarf gibt.

Ich danke der Staatsregierung für den Gesetzentwurf, und ich danke ganz besonders dafür, dass das Wort "Kinderlärm" in Anführungszeichen gesetzt ist. Kinder spielen, Kinder weinen, Kinder lachen. Ihre Lebensäußerungen als Lärm zu bezeichnen, geht an der Sache vorbei.

(Beifall bei der FDP)

Der Hauptunterschied liegt darin, dass der Gesetzentwurf der Staatsregierung anders als jener der SPD zwischen Kindern und Jugendlichen differenziert. Das hat nicht im Geringsten etwas damit zu tun, dass wir uns der Jugend verweigern oder nichts für die Jugend tun wollen. Ich meine, dass es sachgerecht ist, zwischen unterschiedlichen Lebenssachverhalten zu unterscheiden. Ein Bolzplatz - um diesen geht es hier natürlich - verursacht nicht nur einen anderen Geräuschpegel als ein Spielplatz oder eine Kindertagesstätte; er wird auch zu anderen Zeiten genutzt. Deswegen ist Ihr Gesetzentwurf in der letzten Konsequenz auch nicht kinderfreundlich; denn es geht nicht nur um den Schutz der Senioren, sondern auch um den Schutz der Nachbarn, die selbst kleine Kinder haben, die abends schlafen wollen und die durch die Geräusche des benachbarten Bolzplatzes beeinträchtigt werden, wenn ein solcher ohne jede Einschränkung zulässig ist.

Die Frage lautet also: Ist es sachgerecht, eine Abwägung vorzunehmen, oder ist es sachgerecht, einen absoluten Vorrang einzuräumen? Dieser absolute Vorrang ist berechtigt, wenn es um die Lebensäußerungen von Kindern geht. Er ist nicht berechtigt bei Jugendlichen. Hier ist eine Differenzierung zum Schutze aller Beteiligten sachgerecht, so wie sie der Gesetzentwurf der Staatsregierung vorsieht.

(Dr. Thomas Beyer (SPD): Sie sind die Verbotspartei!)

Deswegen stimmen wir dem Gesetzentwurf der Staatsregierung zu. Den Gesetzentwurf der SPD lehnen wir ab.

(Beifall bei der FDP)

**Dritter Vizepräsident Peter Meyer:** Herr Kollege, darf ich Sie zurück ans Pult bitten? Wir haben eine kurzfristige Zwischenbemerkung von Frau Kollegin Gote. Bitte schön.

**Ulrike Gote (GRÜNE):** Herr Kollege, ich habe kurzfristig versucht, Ihre Ausführungen nachzuvollziehen. Dabei ist mir eingefallen, dass Sie bei einem anderen Thema, nämlich bei den Stillen Tagen, eine ganz andere Politik vertreten. Da wollen nämlich gerade Sie - dabei geht es auch um Erwachsenenlärm - den Lärmschutz lockern oder sogar aufheben. Wie passt denn das mit dem zusammen, was Sie jetzt zu den Jugendlichen gesagt haben?

(Beifall bei den GRÜNEN)

**Dr. Andreas Fischer (FDP):** Frau Kollegin Gote, es ist klar, dass Sie hier völlig unterschiedliche Sachverhalte vermengen wollen.

(Thomas Hacker (FDP): Das machen die GRÜNEN immer!)

Bei den Stillen Tagen geht es nicht um den Schutz der Nachbarschaft. Dieser muss selbstverständlich gewährleistet sein. Bei den Stillen Tagen geht es darum, dass Menschen ihrer Freizeitbeschäftigung nachgehen können, ohne andere im Hinblick auf Lärm zu beeinträchtigen. Deswegen haben wir hierzu eine völlig andere Position. Das

hat etwas mit Freiheit zu tun. Frau Kollegin Gote, hören Sie mir bitte zu, dann können Sie noch etwas lernen: Freiheit endet aber da, wo sie die Freiheit anderer beeinträchtigt. Das ist der Unterschied. Deswegen müssen wir hier sehr genau differenzieren. Das tut der Gesetzentwurf der Staatsregierung. Das ist gut so.

(Beifall bei der FDP)

**Dritter Vizepräsident Peter Meyer:** Abschließend folgt jetzt die Stellungnahme von Herrn Staatsminister Dr. Söder. Herr Staatsminister, denken Sie bitte an unsere Abstimmungszeit.

**Staatsminister Dr. Markus Söder (Umweltministerium):** Herr Präsident, ich werde mich sehr freundlich dazu verhalten.

Erstens. Der Gesetzentwurf, den wir gemacht haben, hat eine gewisse Vorbildfunktion. Das war daran zu merken, dass unsere Vorschläge von Berlin erst im Nachgang erwogen wurden. Im Trend, in der Zeit und in der Sache liegen wir absolut richtig.

Zweitens. Der Gesetzentwurf der Staatsregierung hat weitgehende Zustimmung gefunden, vom Jugendring bis zur Stadt München. Herr Wörner, die Kommunen haben uns aufgefordert, bei diesem Thema etwas zu tun. Die Kommunen haben gesagt, dass sie sich an dieser Stelle in einer unsicheren Rechtssituation befinden. Viele Kommunen trauen sich nicht, diese Einrichtungen einzuführen, weil sie Streitigkeiten fürchten.

Der Ansatz, den Sie gewählt haben, ist juristisch gesehen aus unserer Sicht ein Rückschritt, weil unbestimmte Rechtsbegriffe wie "grundsätzlich" ein erhebliches Klagerisiko bergen. Diese Begriffe werden von vielen Rechtsanwälten genutzt. In den Kommunen ist dann keine Entwicklung mehr möglich.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich möchte einen Satz zum Thema Kinder und Jugendliche sagen. Wir trauen unseren Jugendlichen sehr viel zu, vom Wählen bis zum Führerschein. Wir haben Jugendliche, die bereits mit 17 Jahren eine hohe

Entwicklungsstufe erreicht haben. Es ist nicht falsch, in Wohngebieten die Balance zwischen Nachbarinteressen auf der einen Seite und Spiel- und Entfaltungsmöglichkeiten auf der anderen Seite sicher und gut zu steuern. Unser Ansatz ist der Wunsch, Kinderlärm als Zukunftsmusik zu behandeln. Den Jugendlichen muss eine Entwicklungsperspektive gegeben werden. Allerdings muss auch erreicht werden, dass Nachbarn, darunter viele ältere Menschen, in enger Wohnbebauung ihre eigenen Gesundheitsinteressen wahren können.

Frau Kollegin Stewens hat bereits gesagt, dass unser Entwurf eine runde Sache ist. Wenn der Jugendring und die Städte diesem Entwurf zustimmen, kann er gar nicht so falsch sein.

Wir bedanken uns für die gute Debatte und die guten Argumente. Herr Präsident, ich habe mich beeilt, damit wir die Sitzung rechtzeitig beenden können. Ich bitte Sie herzlich um Zustimmung.

(Beifall bei der CSU und der FDP)

**Dritter Vizepräsident Peter Meyer:** Herr Staatsminister, ich bedanke mich, dass Sie uns die Zeit für die Abstimmung gelassen haben.

Ich habe keine weiteren Wortmeldungen mehr. Die Aussprache ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung. Dazu werden die Tagesordnungspunkte wieder getrennt.

Ich lasse zunächst über den Tagesordnungspunkt 11 abstimmen. Der Abstimmung zugrunde liegt der Initiativgesetzentwurf auf Drucksache 16/5176. Der federführende Ausschuss für Umwelt und Gesundheit empfiehlt die Ablehnung des Gesetzentwurfs, Drucksache 16/9214. Wer dagegen dem Gesetzentwurf zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Das sind die Fraktionen der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Ich bitte, die Gegenstimmen anzuzeigen. - Das sind die Fraktionen der CSU, der FDP, der FREIEN WÄHLER und Frau Kollegin Dr. Pauli. Gibt es Stimmenthaltungen? - Ich sehe keine. Damit ist der Gesetzentwurf abgelehnt.

Nun kommen wir zur Abstimmung über den Tagesordnungspunkt 12. Der Abstimmung zugrunde liegen der Gesetzentwurf der Staatsregierung auf Drucksache 16/8124 und die Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Umwelt und Gesundheit auf Drucksache 16/9214. Der federführende Ausschuss empfiehlt die unveränderte Annahme. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz stimmte bei seiner Endberatung ebenfalls zu. Ergänzend schlägt er vor, in Artikel 8 als Datum des Inkrafttretens den "01. August 2011" einzufügen.

Wer dem Gesetzentwurf mit dieser Ergänzung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Das sind die Fraktionen der CSU, der FDP, der FREIEN WÄHLER und Frau Kollegin Dr. Pauli. Wer ist dagegen? - Niemand. Enthaltungen? - Das sind die Fraktionen der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Es ist so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch, und zwar in namentlicher Form. Die Urnen stehen bereit. Das Ergebnis der Abstimmung wird morgen bekannt gegeben. Für die Abstimmung stehen fünf Minuten zur Verfügung.

(Namentliche Abstimmung von 17.25 bis 17.30 Uhr)

Die fünf Minuten sind vorbei. Dann schließen wir die Abstimmung. Ich schließe auch die Sitzung und wünsche einen schönen Abend. Wir sehen uns morgen in alter Frische.

(Schluss: 17.31 Uhr)

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Präsidentin Barbara Stamm

## Geschäftliches

(Beginn: 9.02 Uhr)

**Präsidentin Barbara Stamm:** Verehrte Kolleginnen und Kollegen! Ich wünsche einen schönen guten Morgen und einen guten Arbeitstag und eröffne damit die 81. Vollsitzung des Bayerischen Landtags. Presse, Rundfunk und Fernsehen sowie Fotografen haben um Aufnahmegenehmigung gebeten. Sie ist ihnen wie immer erteilt worden.

Kolleginnen und Kollegen, bevor wir in die Tagesordnung eintreten, darf ich Herrn Staatsminister Dr. Wolfgang Heubisch zu seinem heutigen halbrunden Geburtstag ganz, ganz herzlich gratulieren.

(Allgemeiner Beifall - Erwin Huber (CSU): Gutes Alter!)

Herzlichen Glückwunsch, Herr Staatsminister, alles Gute! Glück auf und vor allen Dingen Gesundheit!

Bevor wir in der Tagesordnung fortfahren, gebe ich noch das Ergebnis der gestrigen namentlichen Schlussabstimmung zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über Anforderungen an den Lärmschutz bei Kinder- und Jugendspieleinrichtungen auf Drucksache 16/8124 - das war der Tagesordnungspunkt 12 - bekannt. Mit Ja haben gestimmt 104. Es gab keine Neinstimmen. Stimmenthaltungen waren 49.

(Abstimmungsliste siehe Anlage 1)

Das Gesetz ist damit angenommen. Es hat den Titel "Gesetz über Anforderungen an den Lärmschutz bei Kinder- und Jugendspieleinrichtungen".



Gesetz- und Verordnungsblatt vom 27.07.2011

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)